

Kindschaftsrecht - FD 2

Hinweise für Bürger*innen mit Auslandskontext

1. Vormundschaft:

Geflüchtete Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Eltern nach Deutschland kommen, benötigen einen Vormund. Dies gilt sowohl für die unbegleiteten Minderjährigen, als auch die von Verwandten oder Bekannten begleiteten Minderjährigen. Die Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige werden in Berlin zentral vom Bezirk Steglitz-Zehlendorf geführt. Alternativ ist der AWO e.V. Berlin für ausländische Minderjährige sowie Minderjährige mit doppelter Staatsangehörigkeit zuständig.

In Pankow werden solche Vormundschaften aufgrund der vorgenannten Sonderzuständigkeit nicht geführt.

2. Unterhaltsvorschuss:

Kinder können auch dann Unterhaltsvorschuss bekommen, wenn sie nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, aber in Deutschland wohnen.

Hat ein Kind die Staatsbürgerschaft aus der Europäischen Union (EU), Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, dann bekommt es in der Regel unter denselben Voraussetzungen Unterhaltsvorschuss wie ein deutsches Kind.

Kinder aus anderen Staaten können Unterhaltsvorschuss bekommen, wenn der alleinerziehende Elternteil oder das Kind eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzen, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobile-ICT-Karte haben und in Deutschland für mindestens sechs Monate arbeiten darf oder früher hier arbeiten durfte.

Seit dem 01.01.2020 kann ebenfalls Unterhaltsvorschuss bezogen werden, sofern eine Beschäftigungsduldung erteilt wurde.

Mit einer Aufenthaltsgestattung (während eines Asylverfahrens) besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Der/die Antragsteller/in muss im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten mitwirken, z.B. bekannte Angaben zum anderen Elternteil machen oder – soweit zumutbar – einholen oder ggfs. mit Unterstützung Formulare ausfüllen.

3. Bundeselterngeld

Auch geflüchteten Familien steht unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld zu:

Wer eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen ohne weiteres.

Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen nur dann, wenn sie oder er auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder war.

Wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt, ist anspruchsberechtigt, wenn sie oder er im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig oder in Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ist oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung) in Anspruch nimmt.

Ebenfalls kann Elterngeld erhalten, wer sich seit 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder wer eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

Abweichend ist ein minderjähriger, nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine minderjährige nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.

Der Antrag auf Elterngeld kann – sofern die Eltern zur Antragstellung berechtigt sind – online ausgefüllt werden. Er muss aber ausgedruckt und unterschrieben an die Elterngeldstelle geschickt werden.

4. Beistandschaft

Wenn ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann der sorgeberechtigte Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, eine Beistandschaft mit den Aufgabenkreisen „Feststellung der Vaterschaft und/oder Geltendmachung des Unterhalts für ein minderjähriges Kind“ beantragen. Hierbei müssen der/die Antragsteller/in im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitwirken, z.B. bekannte Angaben zum anderen Elternteil machen oder ggfs. mit Unterstützung Formulare ausfüllen.

Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis können demnach eine Beistandschaft beantragen.

Sofern Sprachschwierigkeiten beim antragstellenden Elternteil oder dem unterhaltsverpflichteten Elternteil bestehen, sollte die Beistandschaft aber bei der Arbeiterwohlfahrt geführt werden, da im Jugendamt Pankow keine Dolmetscher zur Verfügung stehen.

5. Beurkundungen

Geflüchtete Eltern können u.a.

- Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen
- Sorgeerklärungen
- Unterhaltsverpflichtungen

im Jugendamt Pankow beurkunden. Hierfür sind Terminvereinbarungen erforderlich.

Bei Sprachschwierigkeiten organisieren die Eltern eine/n Dolmetscher/in. Diese/r darf mit den Eltern befreundet, aber nicht verwandt sein.